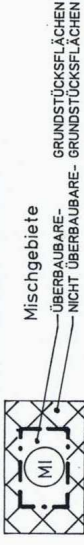


PLANZEICHENERKLÄRUNG

der im Änderungsbereich
vorkommenden Planzeichen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Firsthöhe Traufhöhe	Bauweise
Art der baulichen Nutzung	



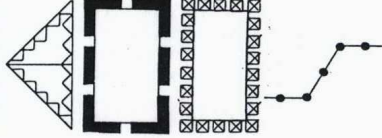
Maß der baulichen Nutzung

- MI 0,8
- 0,6
- II
- FH=10 TH=6,0

Bauweise, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB) (siehe textl. Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des Änderungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

STADT SULINGEN

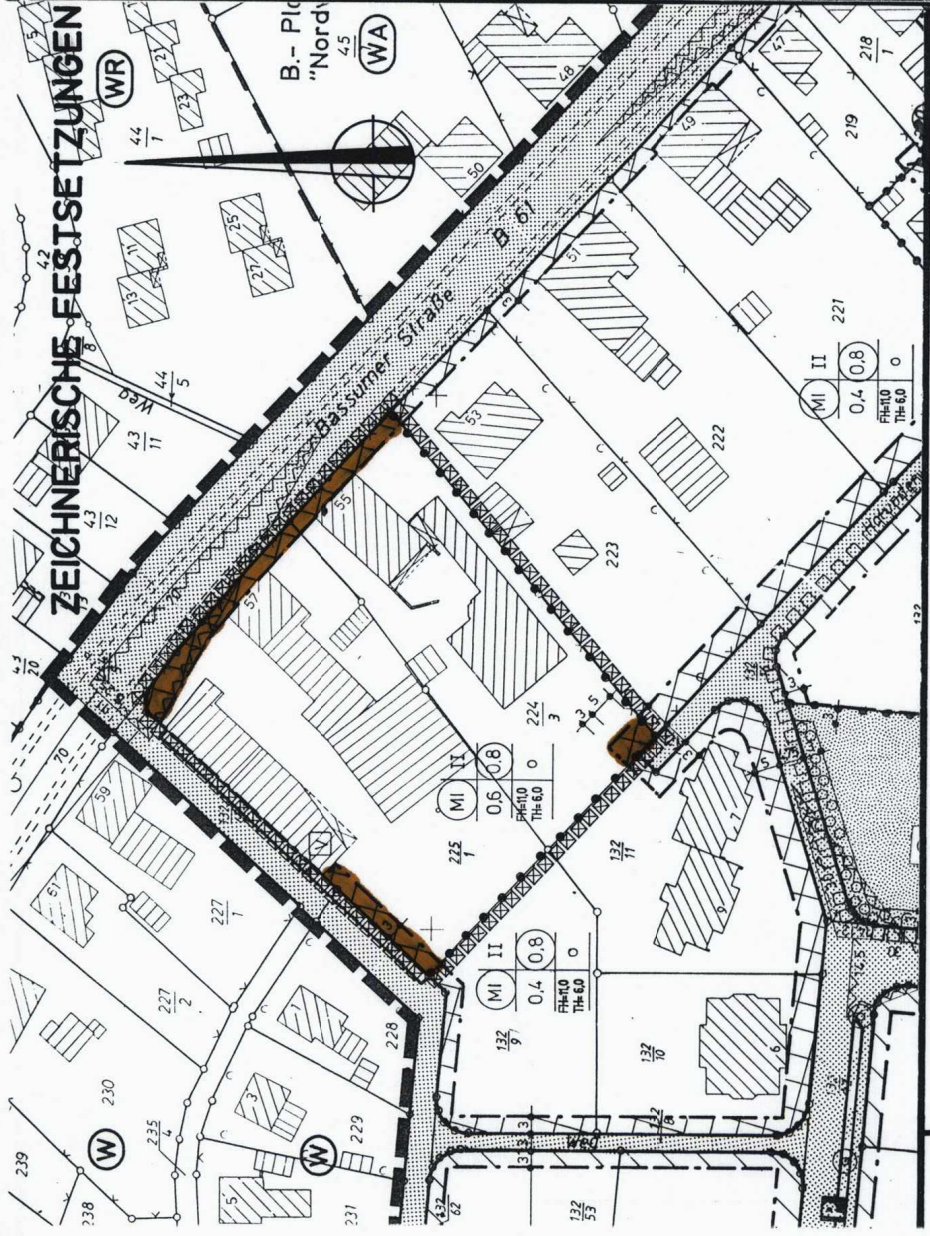
Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 39
"Feldgärten"
2. Änderung

Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19. 12. 1996
Entsprechend der Verfügung des Landkreises Diepholz vom 04. 03. 1997 Az.: 63 DH 61 70 22-1 (7/97)

10. 09. 96 P.



IM ÄNDERUNGSBEREICH VORKOMMENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) Auf der Berechtigungsgrundlage des § 23 (5) BauNVO sind Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO -mit Ausnahme von Einfriedigungen- nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3) Im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Sichtdreiecke) sind jegliche Sichtbehinderungen oberhalb 0,80m über Straßenoberkante unzulässig.

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Feldgärten" der Stadt Sulingen gem. § 12 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung belegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 39 "Feldgärten" der Stadt Sulingen aufgehoben.

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.